

Merkblatt

Rechtsweg bei personalrechtlichen Ansprüchen

Gegen personalrechtliche Massnahmen Ihrer Arbeitgeberin sowie zur Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen aus Ihrem Dienstverhältnis und aus Kündigung oder fristloser Kündigung kann personalrechtliche Klage bei der kantonalen Verwaltungsrekurskommission erhoben werden (Art. 7 Abs. 4 des KonG i.V.m. Art. 79 Abs. 1 PersG). Davor ist zwingend ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle in Personalsachen durchzuführen (Art. 78 ff. PersG, Art. 149 ff. PersV).

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, auf eine gütliche Einigung der Konfliktparteien hinzuwirken. Das Verfahren ist kostenlos.

Schlichtungsbegehren

Das Verfahren wird durch ein schriftliches Begehren, vorzugsweise auf dem vorstehenden Formular, eingeleitet. Nach vorgängiger Terminabsprache mit der Präsidentin kann das Begehren bei dieser auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Das Begehren muss die **Namen und Adressen der Konfliktparteien**, die **Anträge** und eine **Begründung** enthalten. Bitte geben Sie auch Ihre **Erreichbarkeit** (Telefonnummern, E-Mail) und Ihre **Abwesenheiten** an. **Beizulegen** sind die **angefochtenen Erklärungen der Gegenpartei** und die zur Beurteilung des Sachverhalts und der Rechtsfragen notwendigen **Unterlagen**. **Zu beachten** ist, dass vermögensrechtliche Ansprüche wegen Kündigung **vor Ende der Kündigungsfrist** geltend gemacht werden müssen. Zum Beweis der rechtzeitigen Einreichung ist eine Zustellung als eingeschriebene Sendung empfehlenswert.

Das unterschriebene Schlichtungsbegehren ist mit den Beilagen bei der Präsidentin, **Frau Heidi Baer, Im Weingarten 6, 9242 Oberuzwil**, einzureichen.

Verfahrensgang

Die Parteien müssen grundsätzlich persönlich zur Schlichtungsverhandlung erscheinen, können sich aber durch eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand oder eine Vertrauensperson begleiten lassen. Die Verhandlung ist innert 14 Tagen seit Einreichung des Schlichtungsbegehrens durchzuführen (Art. 85 PersG).

Die Schlichtungsstelle in Personalsachen verhandelt in Dreierbesetzung, zur Zeit unter dem Vorsitz von lic. iur. Heidi Baer, mit Frau Sybille Pelzmann, Wil, als Arbeitgebervertreterin und Pfr. Markus Anker, St. Gallen, als Vertreter der Arbeitnehmer. Sie hört die Konfliktparteien an und berät sie. Sie kann Beweise erheben und sich weitere Unterlagen vorlegen lassen. Sie ist berechtigt und aufgefordert, den Konfliktparteien einen Vorschlag und eine Empfehlung für eine gütliche Einigung abzugeben. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Das Schlichtungsverfahren wird mit einer schriftlichen Feststellung des Verfahrensausgangs abgeschlossen. Diese wird nicht begründet. Im Falle der Nichteinigung berechtigt die Feststellung innert sechs Monaten zur Erhebung der personalrechtlichen Klage in personalrechtlichen Streitigkeiten nach Art. 79 ff. PersG bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen (Art. 7 Abs. 4 des KonfG).

Oberuzwil, 15. Juni 2017